



Merkblatt

Besteuerung von Renten und Kapitalleistungen

Steuerliche Behandlung von Versicherungsprämien und -leistungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4
3. Invalidenversicherung (IV)	5
4. Berufliche Vorsorge (BVG)	6
5. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)	7
6. Erwerbsersatzordnung (EO)	7
7. Unfallversicherung (Private / UVG / SUVA)	8
8. Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	9
9. Krankenversicherung (KV)	9
10. Militärversicherung (MV)	10
11. Lebensversicherungen (Säule 3b)	10
12. Leibrenten (freiwillige Vorsorge)	14
13. Zeitrentenversicherung	15
14. Leistungen aus Haftpflichtrecht	16
15. Opferhilfe (OHG)	16
16. Sachversicherung	17
17. Vorsorgeleistungen aus dem Ausland	17
18. Versicherungsprämien und -leistungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit	18
18.1 Allgemeines	18
18.2 Abgrenzungspraxis	18
18.3 Steuerliche Behandlung von Leistungen aus Geschäftsversicherungen	19
19. Gültigkeit und Publikation	20

1. Gesetzliche Grundlagen	
Im Allgemeinen	
<p><i>§ 21 Abs. 1 Bst. a StG (Erträge aus beweglichem Vermögen, Grundsatz)</i></p> <p>Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.</p>	<p><i>Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG (Grundsatz)</i></p> <p>Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.</p>
<p><i>§ 23 StG (Einkünfte aus Vorsorge)</i></p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.</p> <p>² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.</p> <p>³ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen von Arbeitgeberseite werden nach § 38 besteuert.</p> <p>⁴ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:</p> <p>a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (VAG) bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt: $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$ 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent. <p>b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.</p> <p>c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r)</p>	<p><i>Art. 22 DBG (Einkünfte aus Vorsorge)</i></p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.</p> <p>² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.</p> <p>³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:</p> <p>a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt: $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$ 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent. <p>b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.</p> <p>c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt: $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$

<p>während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</p> <p>1. Ist diese Rendite grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:</p> $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$ <p>2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p>	<p>2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p> <p>⁴ Art. 24 Bst. b bleibt vorbehalten.</p>
<p><i>§ 24 Bst. a und b StG (Übrige Einkünfte)</i></p> <p>Steuerbar sind auch:</p> <p>a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.</p>	<p><i>Art. 23 Bst. a und b DBG (Übrige Einkünfte)</i></p> <p>Steuerbar sind auch:</p> <p>a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;</p> <p>b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.</p>
<p><i>§ 25 Bst. b, d, h, i und l StG (Steuerfreie Einkünfte)</i></p> <p>Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:</p> <p>b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. § 21 Abs. 1 Bst. a bleibt vorbehalten;</p> <p>d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>h) die Zahlung von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen;</p> <p>i) die Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>l) die Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG).</p>	<p><i>Art. 24 Bst. b, d, g, h und k DBG (Steuerfreie Einkünfte)</i></p> <p>Steuerfrei sind:</p> <p>b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Art. 20 Abs. 1 Bst. a bleibt vorbehalten;</p> <p>d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>g) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>h) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>k) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.</p>
<p><i>§ 38 Abs. 1 StG (Besondere Kapitaleistungen)</i></p> <p>¹ Kapitaleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 1.5 Prozent.¹</p>	<p><i>Art. 38 Abs. 1 und 2 DBG (Kapitaleistungen aus Vorsorge)</i></p> <p>¹ Kapitaleistungen nach Art. 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.</p> <p>² Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 Abs. 1, 2 und 2^{bis} erster Satz berechnet.</p>
Übergangsregelungen	
<p><i>§ 235 StG (Einkommens- und Vermögenssteuern, Kapitalversicherungen mit Einmalprämie)</i></p> <p>§ 21 Abs. 1 Bst. a ist auf Kapitalversicherungen mit Einmalprämie anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.</p>	<p><i>Art. 205a DBG (Altrechtliche Kapitalversicherungen mit Einmalprämien)</i></p> <p>¹ Bei Kapitalversicherungen gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>² Bei Kapitalversicherungen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a, die in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.</p>

¹ Bis Steuerperiode 2025: Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent. Gegen den am 21. Mai 2025 revidierten § 38 Abs. 1 StG ist eine Beschwerde vor Bundesgericht hängig.

<p><i>§ 236 StG (Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge)</i></p> <p>¹ Renten und Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:</p> <p>a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;</p> <p>b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind;</p> <p>c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.</p> <p>² Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Abs. 1 Bst. a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.</p>	<p><i>Art. 204 DBG (Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge)</i></p> <p>¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:</p> <p>a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;</p> <p>b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;</p> <p>c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.</p> <p>² Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Abs. 1 Bst. a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.</p>
---	--

2. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)			
Altersrenten Altersrente Zusatzrente für Ehegatten	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	
Zusatzrente für ein Kind ¹	Steuerbar zu 100% beim Berechtigten der Hauptrente (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% beim Berechtigten der Hauptrente (Art. 22 Abs. 1 DBG)	¹ Zusatzrenten für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung sind durch den Berechtigten der Hauptrente zu versteuern.
Hinterlassenenrenten Witwen- und Witwerrente Rente des geschiedenen Ehegatten Halbwaisenrente ² Vollwaisenrente ³	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	² Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Ab Volljährigkeit sind sie durch den Halbwaisen selbst zu versteuern. ³ Vollwaisenrenten sind stets durch den Vollwaisen selbst zu versteuern.
Ergänzungsleistungen (EL)	Steuerfrei (§ 25 Bst. i StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. h DBG)	Es bestehen zwei Kategorien von Ergänzungsleistungen: 1) Ordentliche / jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (steuerfrei); 2) Sondervergütungen von Krankheits- und Behindernungskosten (diese durch die AHV bezahlten Kosten dürfen nicht in der Steuererklärung angegeben werden bzw. sind an die Kosten anzurechnen).

Hilflosenentschädigung (HE)	Steuerfrei (§ 25 Bst. d StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. d DBG)	Werden als Krankheitskosten auch Pflegekosten (z. B. bei Pflegeheimaufenthalten oder bei Pflege zu Hause) geltend gemacht, ist die HE abzugsmindernd zu berücksichtigen. Werden nur Kosten „rein medizinischer Natur“ (Selbstbehalte, Franchise usw.) geltend gemacht, ist die HE nicht von den Krankheitskosten in Abzug zu bringen.
Hilfsmittel wie Prothesen, Hörgeräte, Perücken, Mietkosten für Rollstühle usw.	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz

3. Invalidenversicherung (IV)			
Renten Invalidenrente ⁴ Zusatzrente für Ehegatten	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	⁴ Invalidenrenten an minderjährige Invalide stellen Erwerbseinkünfte dar und sind daher vom Kind zu versteuern.
Zusatzrente für das Kind ⁵	Steuerbar zu 100% beim Berechtigten der Hauptrente (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% beim Berechtigten der Hauptrente (Art. 22 Abs. 1 DBG)	⁵ Zusatzrenten für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung sind durch den Berechtigten der Hauptrente zu versteuern.
Rentennachzahlungen der IV Invalidenrente Zusatzrente für Ehegatten Zusatzrente für das Kind	Steuerbar zu 100% Reduzierter Steuersatz (§ 37 StG)	Steuerbar zu 100% Reduzierter Steuersatz (Art. 37 DBG)	Bei Rentennachzahlungen wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Steuersatzermittlung erfolgt unter Einbezug der laufenden Rente: Beispiel: Nachzahlung: 01.07.2010 bis 30.06.2012 (24 Mt. à CHF 2'000) Steuerbar: CHF 48'000 Satzbestimmung: CHF 24'000 (CHF 48'000 : 24 Mt. x 12 Mt.). Zusätzlich ordentliche Rente von 01.07.2012 bis 31.12.2012 steuerbar und Satzbestimmung: je CHF 12'000. Rentennachzahlungen für weniger als 12 Monate werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

			Zusatzrenten für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung sind durch den Berechtigten der Hauptrente zu versteuern.
Taggeld⁶	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	⁶ Sicherung des Lebensunterhalts während der Eingliederung.
Ergänzungsleistungen (EL)	Steuerfrei (§ 25 Bst. i StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. h DBG)	Es bestehen zwei Kategorien von Ergänzungsleistungen: a) Ordentliche / jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden (steuerfrei); b) Sondervergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten (diese durch die IV bezahlten Kosten dürfen nicht in der Steuererklärung angegeben werden bzw. sind an die Kosten anzurechnen).
Hilflosenentschädigung (HE) HE für Volljährige Pflegebeiträge für Minderjährige	Steuerfrei (§ 25 Bst. d StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. d DBG)	Werden als Krankheitskosten auch Pflegekosten (z. B. bei Pflegeheimaufenthalten oder bei Pflege zu Hause) geltend gemacht, ist die HE abzugsmindernd zu berücksichtigen. Werden nur Kosten „rein medizinischer Natur“ (Selbstbehalte, Franchise usw.) geltend gemacht, ist die HE nicht von den Krankheitskosten in Abzug zu bringen.
Eingliederungsmassnahmen (vor Rentenbeginn) Abgabe von Hilfsmitteln Berufliche Massnahmen Medizinische Massnahmen Pflegebeiträge Schulische Massnahmen	Steuerfrei, sofern Kostenersatz	Steuerfrei, sofern Kostenersatz	Die von Dritten übernommenen / rückvergüteten Leistungen sind mit allfällig in der Steuererklärung dafür geltend gemachten behinderungsbedingten Kosten zu verrechnen.

4. Berufliche Vorsorge (BVG)

Renten (inkl. selbstfinanzierte AHV-Überbrückungsrenten)

Altersrente Zusatzrente für Ehegatten Zusatzrente für Kinder ⁷ Witwen- und Witwerrente Rente des geschiedenen Ehegatten Halbwaisenrente ⁸ Vollwaisenrente ⁹	Rentenbeginn nach 31.12.2001:		⁷ Zusatzrenten für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung sind durch den Berechtigten der Hauptrente zu versteuern. ⁸ Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Ab Volljährigkeit sind
	Steuerbar zu 100% (§§ 23 Abs. 1 und 2 sowie 236 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 und 2 sowie 204 Abs. 1 DBG)	
	Vorsorgeverhältnis erst nach 31.12.1986 abgeschlossen:		
	Steuerbar zu 100%	Steuerbar zu 100%	

	(§§ 23 Abs. 1 und 2 sowie 236 Abs. 1 StG)	(Art. 22 Abs. 1 und 2 sowie 204 Abs. 1 DBG)	sie durch den Halbwaisen selbst zu versteuern. ⁹ Vollwaisenrenten sind immer durch den Vollwaisen selbst zu versteuern. ¹⁰ Die Renten sind steuerbar zu:
	Rentenbeginn vor 01.01.2002 und Vorsorgeverhältnis vor 31.12.1986 bestehend:		
	Steuerbar zu 60%, 80% oder 100% ¹⁰ (§§ 23 Abs. 1 und 2 sowie 236 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 60%, 80% oder 100% ¹⁰ (Art. 22 Abs. 1 und 2 sowie 204 Abs. 1 DBG)	a) 60%, wenn die Leistungen (Einlagen, Beiträge, Prämien) ausschliesslich vom Steuerpflichtigen (ohne Beiträge des Arbeitgebers) erbracht worden sind; b) 80%, wenn die Leistungen zu mind. 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind; c) 100% in allen übrigen Fällen.
Überbrückungsrente , finanziert vom Arbeitgeber oder von einer patronalen Stiftung	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	
Kapitaleistungen			
Alters- / Invalidenleistungen Vorbezug für Wohneigentum (WEF)	Steuerbar zu 100% (§§ 23 Abs. 1 und 2 sowie 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 und 2 sowie 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Verpfändung (WEF)	Steuerfrei	Steuerfrei	

5. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)			
Arbeitslosentaggeld Kurzarbeits-, Schlechtwetter-, Insolvenzenschädigung Ausbildungs-, Einarbeitungszuschüsse Vorruhestandsregelung Taggeld an Versicherte, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit planen, und Taggeld während vorübergehender Beschäftigung	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DBG)	
Ausbildungszuschüsse	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz
Arbeitslosenhilfe ¹¹	Steuerfrei (§ 25 Bst. d StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. d DBG)	¹¹ Arbeitslose, welche die bundesrechtlichen Leistungen ausgeschöpft haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Taggelder der kantonalen Arbeitslosenhilfe beanspruchen. Diese werden von der Arbeitslosenkasse ausgerichtet.
Überbrückungsleistungen ¹²	Steuerfrei (§ 25 Bst. l StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. k DBG)	¹² Ausgesteuerte Personen ab 60 Jahren haben Anspruch auf Überbrückungsleistungen zur

			Deckung ihres Existenzbedarfs bis zum Zeitpunkt, in dem sie: a) das AHV-Referenzalter erreichen oder b) die Altersrente frühestens vorbezahlen können, wenn dann absehbar ist, dass sie bei Erreichen des Referenzalters einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben werden.
--	--	--	--

6. Erwerbsersatzordnung (EO)			
Grundentschädigung Kinderzulagen Zulagen für Betreuungskosten Betriebszulagen	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DBG)	

7. Unfallversicherung (Private / UVG / SUVA)			
Renten / Taggelder			
Private Unfallversicherung / UVG-Zusatzversicherung (freiwillig) Taggeld	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DGB)	
Obligatorische Unfallversicherung (UVG und SUVA) Taggeld / Übergangstaggeld	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DGB)	
Invalidenrente	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a und b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a und b DGB)	
Hinterlassenenrenten Witwen- und Witwerrente Rente an geschiedene Ehegatten Halbwaisenrente ¹³ Vollwaisenrente ¹⁴	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a und b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a und b DGB)	¹³ Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Ab Volljährigkeit sind sie durch den Halbwaisen selbst zu versteuern. ¹⁴ Vollwaisenrenten sind immer durch den Vollwaisen selbst zu versteuern.
Hilflosenentschädigung (HE)	Steuerfrei, da Kostenersatz	Steuerfrei, da Kostenersatz	Werden als Krankheitskosten auch Pflegekosten (z.B. bei Pflegeheimaufenthalten oder Pflege zu Hause) geltend gemacht, ist die HE abzugsmindernd zu berücksichtigen. Werden nur Kosten "rein medizinischer Natur" (Selbstbehalte, Franchise usw.) geltend gemacht, ist die HE nicht von den

			Krankheitskosten in Abzug zu bringen.
Kapitalleistungen			
Private Unfallversicherung Versicherungssumme	Steuerbar zu 100% (§§ 24 Bst. b und 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b und 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Obligatorische Unfallversicherung (UVG und SUVA) Entschädigung für vergangene oder zukünftige Erwerbseinkünfte	Steuerbar zu 100% (§§ 24 Bst. b und 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b und 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Integritätsentschädigung / Genugtuungsleistung	Steuerfrei (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	
UVG-Zusatzversicherung (freiwillig) Versicherungssumme	Steuerbar zu 100% (§§ 24 Bst. b und 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b und 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Pflegeleistungen			
Heilbehandlung, Hilfsmittel Bestimmter Sachschaden Reise-, Transport-, Rettungskosten Leichentransport, Bestattungskosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz Bei einmaliger Kapitalleistung: Ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung mit den Heil- und Pflegekosten, bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.

8. Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)			
Renten			
Rente	Steuerbar zu 100% (§ 23 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	
Kapitalleistungen			
Alters- / Hinterlassenenleistungen Vorbezug für Wohneigentum (WEF)	Steuerbar zu 100% (§§ 23 Abs. 1 und 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 und 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Verpfändung (WEF)	Steuerfrei	Steuerfrei	

9. Krankenversicherung (KV)			
Taggeld	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DBG)	
Krankenpflegeversicherung Untersuchungen / Analysen Beiträge an Badekuren	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz. Werden jedoch Kosten dafür geltend gemacht,

Spitalaufenthalte usw.			sind die Beteiligungen Dritter abzuziehen.
------------------------	--	--	--

10. Militärversicherung (MV)			
Renten / Taggelder			
Taggeld Entschädigung für die Verzögerung der Berufsausbildung	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a DBG)	
Invalidenrente	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b DBG)	Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 01.01.1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 01.01.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden, sind steuerfrei (Art. 116 MVG).
Integritätsschadenrente	Steuerfrei (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	
Kapitalleistungen			
Abfindung	Steuerbar zu 100% (§§ 24 Bst. b und 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b und 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Genugtuungsleistung Integritätsentschädigung	Steuerfrei (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	
Sachleistungen und Kostenvergütungen Entschädigung für Berufsausbildungskosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz

11. Lebensversicherungen (Säule 3b)			
Vermögenssteuer			
Vermögenssteuer auf dem Rückkaufswert	Steuerbar (§ 45 StG)	Nicht steuerbar	Die direkte Bundessteuer kennt keine Vermögenssteuer.
A. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit periodischen Prämien (Gemischte Versicherungen, nicht aus Säulen 2 und 3a)			
Kapitalleistungen			
Tod Erlebensfall Rückkauf	Steuerfrei (§ 25 Bst. b StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG)	
B. Rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie (nicht aus Säulen 2 und 3a)			
Kapitalleistungen infolge Eintritt des versicherten Risikos			

Tod	Steuerfrei (§§ 21 Abs. 1 Bst. a und 25 Bst. b StG)	Steuerfrei (Art. 20 Abs. 1 Bst. a und 24 Bst. b DBG)	
Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf			
Abschluss der Versicherung:			
Vor dem 01.01.1994	Steuerfrei (§ 235 StG)	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*), sofern nicht der Vorsorge dienend (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) ¹⁵	¹⁵ Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mind. fünf Jahre gedauert (**) oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 1 DBG).
Vom 01.01.1994 bis und mit 31.12.1998	Steuerfrei (§ 235 StG)	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*), sofern nicht der Vorsorge dienend (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) ¹⁶	¹⁶ Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mind. fünf Jahre gedauert (**) und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 2 DBG).
Ab 01.01.1999	Ausbezahlte Erträge steuerbar, sofern nicht der Vorsorge dienend (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG) ¹⁷	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*), sofern nicht der Vorsorge dienend (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) ¹⁶	¹⁷ Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres; Mindestens fünfjährige Laufzeit (**); Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr.
<p>Der Gesetzgeber wollte die Selbstvorsorge steuerlich privilegieren. Deshalb sind die unter "Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf" genannten Erträge nur steuerfrei, wenn die versicherte Person auch Versicherungsnehmer ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_1175/2012 und 2C_1176/2012 vom 29. Juli 2013).</p> <p>Eine Versicherung auf zwei Leben ist einzig bei Ehegatten zulässig, soweit diese gemeinsam veranlagt werden. Diesfalls muss nur eine der versicherten Personen Versicherungsnehmer sein. Die Voraussetzung, wonach eine Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen darf, ist dabei von beiden Ehegatten zu erfüllen.</p> <p>(*) Als Vermögensertrag steuerbar ist die Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und Auszahlungssumme.</p> <p>(**) Bei fondsgebundenen Kapitalversicherungen muss die Laufzeit mindestens zehn Jahre betragen.</p>			
B. Nicht rückkaufsfähige Versicherung (Risikoversicherung)			
Kapitalleistungen infolge Eintritt des versicherten Risikos			
Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100% (§§ 24 Bst. b und 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b und 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Kapitalleistungen im Erlebensfall			
Allfälliger Überschussanteil bei Ablauf der Versicherung, ohne Eintritt des versicherten Risikos	Überschussanteil steuerbar zu 100% (§ 17 Abs. 1 StG)	Überschussanteil steuerbar zu 100% (Art. 16 Abs. 1 DBG)	
Reine Erlebensfallversicherung (ohne Rückgewähr)	Steuerbar zu 100% (§ 17 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 16 Abs. 1 DBG)	

Renten			
Tod / Invalidität	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b DBG)	
C. Kombinierte, rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit periodischen Prämien (nicht aus Säulen 2 und 3a)			
Kapitalleistungen infolge Eintritt des versicherten Risikos			
Tod / Invalidität	Steuerfrei (§ 25 Bst. b StG) Bei Vorliegen einer Steuerumgehung: Risikoteil steuerbar (§§ 24 Bst. b und 38 StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG) Bei Vorliegen einer Steuerumgehung: Risikoteil steuerbar (Art. 23 Bst. b und 38 DBG)	Sofern eine gemischte Versicherung mit einer Todesfallrisikoversicherung ergänzt oder in der gemischten Versicherung ein zusätzlicher Todesfallschutz eingebaut wird, unterliegt das übersteigende Todesfallkapital nicht der Einkommenssteuer. Ausnahme: Bei Vorliegen einer Steuerumgehung unterliegt der überschüssende Risikoteil einer gesonderten Jahressteuer (Urteil des Bundesgerichts 2P.5/2002 vom 30.06.2004).
Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf			
Erlebensfall / Rückkauf	Steuerfrei (§ 25 Bst. b StG) Steuerbar (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG) Steuerbar (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG)	Steuerbar sind z.B. die Erträge aus: britischen Secondhand-Policen (TEP); Gard Investment Plan (GIP); Pension Investment Plan (PIP). Als steuerbarer Ertrag gilt die Differenz zwischen Versicherungsleistung inkl. Boni / Überschüsse und dem Nettokaufpreis plus eigene Prämienzahlungen.
D. Kombinierte, rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie (nicht aus Säulen 2 und 3a)			
Kapitalleistungen infolge Eintritt des versicherten Risikos			
Tod	Steuerfrei (§ 25 Bst. b StG) Bei Vorliegen einer Steuerumgehung (Risikoteil höher als Sparanteil): Risikoteil steuerbar (§§ 24 Bst. b und 38 StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. b DBG) Bei Vorliegen einer Steuerumgehung (Risikoteil höher als Sparanteil): Risikoteil steuerbar (Art. 23 Bst. b und 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf			
Abschluss der Versicherung:			

Vor dem 01.01.1994	Steuerfrei (§ 235 StG)	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*), sofern nicht der Vorsorge dienend (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) ¹⁸	¹⁸ Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mind. fünf Jahre (**) gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 1 DBG)
Vom 01.01.1994 bis und mit 31.12.1998	Steuerfrei (§ 235 StG)	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*), sofern nicht der Vorsorge dienend (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) ¹⁹	¹⁹ Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mind. fünf Jahre (**) gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a Abs. 2 DBG)
Ab 01.01.1999	Ausbezahlte Erträge steuerbar, sofern nicht der Vorsorge dienend (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG) ¹⁷	Ausbezahlte Erträge steuerbar (*), sofern nicht der Vorsorge dienend (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG) ²⁰	²⁰ Steuerfrei (der Vorsorge dienend), sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres; Mindestens fünfjährige Laufzeit (**); Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr.

Der Gesetzgeber wollte die Selbstvorsorge steuerlich privilegieren. Deshalb sind die unter "Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf" genannten Erträge nur steuerfrei, wenn die versicherte Person auch Versicherungsnehmer ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_1175/2012 und 2C_1176/2012 vom 29. Juli 2013).

Eine Versicherung auf zwei Leben ist einzig bei Ehegatten zulässig, soweit diese gemeinsam veranlagt werden. Diesfalls muss nur eine der versicherten Personen Versicherungsnehmer sein. Die Voraussetzung, wonach eine Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Altersjahres erfolgen darf, ist dabei von beiden Ehegatten zu erfüllen.

(*) Als Vermögensertrag steuerbar ist die Differenz zwischen bezahlter Einmalprämie und Auszahlungssumme.

(**) Bei fondsgebundenen Kapitalversicherungen muss die Laufzeit mindestens zehn Jahre betragen.

12. Leibrenten und Verpfändung (freiwillige Vorsorge)			
Vermögenssteuer			
Vermögenssteuer auf dem Rückkaufswert	Steuerbar (§ 45 StG)	Nicht steuerbar	Die direkte Bundessteuer kennt keine Vermögenssteuer.
A. Leibrentenversicherung			
Renten			
Rente	Steuerbar im Umfang des nach § 23 Abs. 4 Bst. a StG (garantierte Leistungen) und § 23 Abs. 4 Bst. b StG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils	Steuerbar im Umfang des nach Art. 22 Abs. 3 Bst. a DBG (garantierte Leistungen) und Art. 22 Abs. 3 Bst. b DBG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils	Vgl. Gesetzliche Grundlagen (Ziff. 1)

Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherung mit Rückgewähr			
Rückkauf vor Rentenbeginn ²	Erfüllung der Vorsorgekriterien ²⁰ : a) Ja: Steuerbar im Umfang des nach § 23 Abs. 4 Bst. a StG (garantierte Leistungen) und § 23 Abs. 4 Bst. b StG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils gesondert vom übrigen Einkommen (§ 38 StG); b) Nein: Ertragsanteil (Auszahlung minus Prämie) steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG)	Erfüllung der Vorsorgekriterien ²⁰ : a) Ja: Steuerbar im Umfang des nach Art. 22 Abs. 3 Bst. a DBG (garantierte Leistungen) und Art. 22 Abs. 3 Bst. b DBG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils gesondert vom übrigen Einkommen (Art. 38 DBG); b) Nein: Ertragsanteil (Auszahlung minus Prämie) steuerbar zu 100% mit dem übrigen Einkommen (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG)	Vorsorgekriterien (müssen kumulativ erfüllt sein): Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres; Mindestens fünfjährige Laufzeit (*); Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr.
Rückkauf nach Rentenbeginn ²	Steuerbar im Umfang des nach § 23 Abs. 4 Bst. a StG (garantierte Leistungen) und § 23 Abs. 4 Bst. b StG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils gesondert vom übrigen Einkommen (§ 38 StG)	Steuerbar im Umfang des nach Art. 22 Abs. 3 Bst. a DBG (garantierte Leistungen) und Art. 22 Abs. 3 Bst. b DBG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils gesondert vom übrigen Einkommen (Art. 38 DBG)	Vgl. Gesetzliche Grundlagen (Ziff. 1) Gesonderte Jahressteuer
Tod / Invalidität ²	Steuerbar im Umfang des nach § 23 Abs. 4 Bst. a StG (garantierte Leistungen) und § 23 Abs. 4 Bst. b StG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils gesondert vom übrigen Einkommen (§ 38 StG)	Steuerbar im Umfang des nach Art. 22 Abs. 3 Bst. a DBG (garantierte Leistungen) und Art. 22 Abs. 3 Bst. b DBG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils gesondert vom übrigen Einkommen (Art. 38 DBG)	Vgl. Gesetzliche Grundlagen (Ziff. 1) Besteuerung als gesonderte Jahressteuer unabhängig von einer Begünstigungsklausel.
(*) Bei fondsgebundenen Kapitalversicherungen muss die Laufzeit mindestens zehn Jahre betragen.			
B. Temporäre Leibrenten			
Temporäre Leibrente	Erfüllung kumulativer Voraussetzungen (Laufzeit max. fünf Jahre und Vertragsende vor Vollendung des 65. Altersjahres): a) Ja: Besteuerung analog Zeitrente	Erfüllung kumulativer Voraussetzungen (Laufzeit max. fünf Jahre und Vertragsende vor Vollendung des 65. Altersjahres): a) Ja: Besteuerung analog Zeitrente	

² Vgl. Weisung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus privater Leibrentenversicherung (WKL) vom 16. Dezember 2025 (StB Nr. 70.31).

	(vgl. Ziff. 13): Zinsquote steuerbar zu 100 % (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG); b) Nein: Besteuerung analog Leibrente im Umfang des nach § 23 Abs. 4 Bst. a StG (garantierte Leistungen) und § 23 Abs. 4 Bst. b StG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils	(vgl. Ziff. 13): Zinsquote steuerbar zu 100 % (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG); b) Nein: Besteuerung analog Leibrente im Umfang des nach Art. 22 Abs. 3 Bst. a DBG (garantierte Leistungen) und Art. 22 Abs. 3 Bst. b DBG (Überschussleistungen) ermittelten Ertragsanteils	
C. Ausländische Leibrentenversicherungen, Leibrenten- und Verpfändungsverträge			
Rente	Steuerbar im Umfang des nach § 23 Abs. 4 Bst. c StG ermittelten Ertragsanteils	Steuerbar im Umfang des nach Art. 22 Abs. 3 Bst. c DBG ermittelten Ertragsanteils	Vgl. Gesetzliche Grundlagen (Ziff. 1)
Kapitalleistung	Steuerbar im Umfang des nach § 23 Abs. 4 Bst. c StG ermittelten Ertragsanteils gesondert vom übrigen Einkommen (§ 38 StG)	Steuerbar im Umfang des nach Art. 22 Abs. 3 Bst. c DBG ermittelten Ertragsanteils gesondert vom übrigen Einkommen (Art. 38 DBG)	Vgl. Gesetzliche Grundlagen (Ziff. 1)

13. Zeitrentenversicherung			
Periodische Zahlung	Zinsquote steuerbar zu 100% (§ 21 Abs. 1 Bst. a StG)	Zinsquote steuerbar zu 100% (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG)	Zeitrenten stellen eine Sonderform von Kapitalzahlungen – und nicht eigentliche Renten – dar. Zeitrenten werden wie ratenweise erbrachte Kapitalleistungen nur im Umfang der Zinsquote als Vermögensertrag besteuert. Beispiel: Zeitrente per 31.12.2011 mit Kapitaleinlage von CHF 100'000 finanziert, soll ab 01.01.2012 während fünf Jahren in jährlich gleichbleibenden Teilbeträgen von CHF 26'000 (inkl. Ertragsanteil) geleistet werden. Einkommensbesteuerung: Vertraglich zugesicherte Zahlungen CHF 130'000 (5 x CHF 26'000) ./.. Kapitaleinlage CHF 100'000 = Gesamtertrag CHF 30'000. Der Ertrag wird während fünf Jahren in jährlichen Quoten zu CHF 6'000

			<p>(CHF 30'000 : 5 Jahre) ausbezahlt. Die Zeitrente ist somit jährlich mit CHF 6'000 steuerbar.</p> <p>Vermögensbesteuerung: Bis zum 31.12.2011 ist der Vermögenswert der geleisteten Einmaleinlage mit CHF 100'000 zu versteuern. Danach reduziert sich dieser Wert aufgrund der Rückzahlungen jährlich um CHF 20'000.</p> <p>Die Versicherungen erstellen keinen Zinsausweis. Aus Praktikabilitätsgründen kann vom gleichbleibenden, durchschnittlichen Zinsbetreffnis ausgegangen werden.</p>
--	--	--	--

14. Leistungen aus Haftpflichtrecht			
Einmalige oder wiederkehrende Entschädigungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, wie Entschädigungen für vergangene oder künftige Erwerbseinkünfte (ausgenommen Kostenersatz)			
Kapitalleistung	Steuerbar zu 100% (§§ 24 Bst. b und 38 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b und 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Rente	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. b DBG)	
Heil- und Pflegekosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz Ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung mit den Heil- und Pflegekosten bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.
Haushaltsentschädigung	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz Ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.
Genugtuungsleistung / Integritätsentschädigung	Steuerfrei (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	

15. Opferhilfe gemäss Opferhilfegesetz (Art. 12–16 und 19–23 OHG i.V.m. Art. 45–47 und 49 OR)			
Erwerbsausfall	Steuerbar zu 100% (§ 24 Bst. a und b StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Bst. a und b DBG)	

Heil- und Pflegekosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz Ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung mit den Heil- und Pflegekosten bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.
Haushaltsführungsentschädigung	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz Ab Auszahlung jeweils jährliche Kostenverrechnung bis die Kosten den dafür erhaltenen Betrag übersteigen.
Genugtuung	Steuerfrei (§ 25 Bst. h StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)	
Beratung und Hilfe	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz

16. Sachversicherung

Entschädigung für Sachschaden	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz
-------------------------------	------------	------------	--------------

17. Vorsorgeleistungen aus dem Ausland

A. - Pensionskassenleistungen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses (BVG-ähnliche Leistungen) - Weitere Ruhegehälter, ungeachtet des früheren Arbeitsverhältnisses (z.B. AHV-ähnliche Leistungen)

Renten

Rente	Grundsatz: Steuerbarkeit in der Schweiz (§ 23 Abs. 1 StG) Ausnahme: anderweitige Regelung in DBA	Grundsatz: Steuerbarkeit in der Schweiz (Art. 22 Abs. 1 DBG) Ausnahme: anderweitige Regelung in DBA	Das DBA mit dem Zahlerstaat ist immer zu konsultieren. Die nicht erstattbaren ausländischen Quellensteuern können vom Bruttobetrag abgezogen werden (Locher DBG 22 N 11). Die Rente wird zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.
-------	--	---	--

Kapitalleistungen

Kapitalleistung	Grundsatz: Steuerbarkeit in der Schweiz (§§ 23 Abs. 1 und 38 StG) Ausnahme: anderweitige Regelung in DBA	Grundsatz: Steuerbarkeit in der Schweiz (Art. 22 Abs. 1 und 38 DBG) Ausnahme: anderweitige Regelung in DBA	Das DBA mit dem Zahlerstaat ist immer zu konsultieren. Die nicht erstattbaren ausländischen Quellensteuern können vom Bruttobetrag abgezogen werden (Locher DBG 22 N 11). Die Kapitalleistung unterliegt einer gesonderten Jahressteuer.
-----------------	--	--	--

B. Pensionskassenleistungen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses (BVG-ähnliche Leistungen)

Renten

Rente	Grundsatz: Steuerbarkeit in der Schweiz	Grundsatz: Steuerbarkeit in der Schweiz	Das DBA mit dem Zahlerstaat ist immer zu konsultieren. Die
-------	---	---	--

	(§ 23 Abs. 1 StG) Ausnahme: anderweitige Regelung in DBA	(Art. 22 Abs. 1 DBG) Ausnahme: anderweitige Regelung in DBA	meisten DBA sehen in diesen Fällen eine Besteuerung im ausländischen Zahlerstaat vor.
Kapitalleistungen			
Kapitalleistung	Grundsatz: Steuerbarkeit in der Schweiz (§§ 23 Abs. 1 und 38 StG) Ausnahme: anderweitige Regelung in DBA	Grundsatz: Steuerbarkeit in der Schweiz (Art. 22 Abs. 1 und 38 DBG) Ausnahme: anderweitige Regelung in DBA	Gesonderte Jahressteuer Das DBA mit dem Zahlerstaat ist immer zu konsultieren. Die meisten DBA sehen in diesen Fällen eine Besteuerung im ausländischen Zahlerstaat vor.

18 Versicherungsprämien und -leistungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (SE)

18.1 Allgemeines

Selbstständigerwerbende verfügen regelmässig sowohl über Versicherungen mit privatem als auch über Versicherungen mit geschäftlichem Charakter. In der Praxis können sich daher Abgrenzungsprobleme ergeben. Private Versicherungsprämien (z.B. Krankenkassenprämien) stellen Lebenshaltungskosten dar und können steuerlich nur im Rahmen der gesetzlich geregelten Versicherungsabzüge geltend gemacht werden.

Als Geschäftsaufwand gelten Vermögensabgänge, welche wesentlich durch ein Handeln verursacht oder bewirkt wurden, das beruflich motiviert ist oder Erwerbszwecken dient. Versicherungsprämien können demnach als Geschäftsaufwand verbucht werden, wenn zwischen ihnen und dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ein kausaler Zusammenhang besteht.

18.2 Abgrenzungspraxis

Unfallversicherung	Geschäftsaufwand	Versicherungsabzug
Betriebs- / Nichtbetriebsunfallversicherung (Heilungskosten) soweit die Prämien der Angestellten übernommen werden soweit die Prämien der Angestellten nicht übernommen werden falls kein Personal beschäftigt wird und lediglich der Ehepartner mitarbeitet und entsprechend ein Lohn abgerechnet wurde	X X	X

Die Prämien der freiwilligen Unfallversicherung (Heilungskosten) für Selbstständigerwerbende (Art. 4 UVG) sind in der Regel absetzbar, da obligatorisch versicherte Unselbstständigerwerbende auch die auf sie überwälzten Prämien für Nichtbetriebsunfälle abziehen können (Satz unverständlich; umformulieren). Dies gilt allerdings nur soweit, als Selbstständigerwerbende die Prämien der Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung für ihre Angestellten tatsächlich übernehmen.

Wird für den mitarbeitenden Ehepartner ein Lohneinkommen mit der AHV abgerechnet, können auch die auf den Ehepartner entfallenden Unfallversicherungsprämien dem Geschäftsaufwand belastet werden, sofern die Prämien auch für die übrigen Angestellten vom Selbstständigerwerbenden getragen werden.

Selbstständigerwerbende ohne Personal können die Prämien der freiwilligen Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung als Geschäftsaufwand geltend machen. Ebenfalls dem Geschäftsaufwand belastet werden können in dieser Konstellation die Prämien für den mitarbeitenden Ehepartner, falls mit der AHV ein Lohneinkommen abgerechnet wird.

Krankenkasse / Krankenpflegeversicherung	Geschäftsaufwand	Versicherungsabzug
Im Allgemeinen Kranken- und Unfalltaggeldversicherungen des Selbstständigerwerbenden		X
des mitarbeitenden Ehepartners, falls ein Lohn abgerechnet wurde	X	
des mitarbeitenden Ehepartners, falls kein Lohn abgerechnet wurde	X	
der übrigen Familienangehörigen des Selbstständigerwerbenden		X

Grundsätzlich gehören die Kranken- und Unfalltaggeldversicherungen zu den privaten Versicherungen. Sie können lediglich im Rahmen des betragsmässig limitierten Versicherungsabzuges geltend gemacht werden. Bei den Unselbstständigerwerbenden werden Kranken- und Unfalltaggeldversicherungen sehr häufig lediglich als Ergänzung zu den Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin im Krankheitsfalle versichert.

Im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Unselbstständigerwerbenden müssen die Selbstständigerwerbenden krankheits- und unfallbedingte Einkommensausfälle im vollen Umfang selbst versichern. Das Kranken- oder Unfalltaggeld tritt – in der Regel nach einer Karenzfrist – an die Stelle des gesamten Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Es hat damit vollumfänglich den Charakter eines eigentlichen Ersatzeinkommens.

Für die Abzugsfähigkeit der Prämie der Taggeldversicherung spielt es keine Rolle, ob der Ehefrau gestützt auf einen Arbeitsvertrag ein Lohn ausgerichtet wird oder ob der von ihr erwirtschaftete Anteil am Gewinn der Einzelfirma steuerlich als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ihres Ehemannes erfasst wird. In beiden Fällen besteht für die Firma ein geschäftlich begründetes Interesse, einen allfälligen krankheitsbedingten Ausfall der Ehefrau entsprechend zu versichern. Die Prämien der Krankentaggeldversicherung stellen daher nicht nur im Umfang des auf den Betriebsinhaber entfallenden Anteils, sondern auch hinsichtlich des auf die mitarbeitende Ehefrau entfallenden Anteils geschäftsmässig begründeten Aufwand dar (RGE Kt. AG 3-RV.2007.164 vom 26. März 2009). Es handelt sich nicht um eine private Versicherung der Ehefrau, was auch dadurch belegt ist, dass Versicherungsnehmer der Betriebsinhaber ist (Loseblattwerk "Vorsorge und Steuern" der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK], B.2.3.11).

Erwerbsunfähigkeitsversicherung	Geschäftsaufwand	Versicherungsabzug
Im Allgemeinen		X

Mit der Erwerbsunfähigkeitsversicherung sollen die wirtschaftlichen Folgen einer Invalidität abgesichert werden. Diese Leistungen setzen nach Ablauf der Krankentaggeld- bzw. Unfalltaggeldleistungen in Form einer Rente ein und ergänzen die in der Regel gleichzeitig beginnende Invalidenrente.

Die Erwerbsunfähigkeitsversicherung deckt somit ein Risiko ab, welches in der Regel erst nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit zum Tragen kommt. Sie ist daher als private Vorsorge zu qualifizieren und stellt damit keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Die Prämien können lediglich im Rahmen des betragsmässig limitierten Versicherungsabzuges geltend gemacht werden.

Todesfallrisikoversicherung, gemischte Lebensversicherung	Geschäftsaufwand	Versicherungsabzug
Todesfallrisikoversicherung, soweit der Absicherung von Geschäftskrediten dienend darüber hinausgehende Todesfallrisikoversicherung Sparversicherung (kapitalbildender Teil der gemischten Lebensversicherung)	X	X X
Beispiel: Geschäftskredit: CHF 250'000 Todesfallsumme: CHF 500'000 Erlebensfallsumme: CHF 100'000 Risikoprämie: CHF 2'000 Sparprämie: CHF 4'000 Gesamtprämie: CHF 6'000	CHF 1'000	CHF 5'000

Soweit eine Todesfallrisikoversicherung der Absicherung von Geschäftskrediten dient, stellen die darauf entfallenden Prämien Gewinnungskosten dar. Wird eine gemischte Lebensversicherung für einen Geschäftskredit hinterlegt, kann der kreditabsichernde Teil der Risikoprämie als Geschäftsaufwand in Abzug gebracht werden.

Beispiel (oben): Von der Gesamtprämie der gemischten Lebensversicherung (CHF 6'000), die zur Deckung des Geschäftskredits hinterlegt wurde, kann die Hälfte der Risikoprämie, d.h. CHF 1'000, als Geschäftsaufwand verbucht werden (Verhältnis von Geschäftskredit zu Todesfallsumme). Die restliche Risikoprämie von CHF 1'000 wird für die Sicherstellung des Geschäftskredits nicht benötigt und stellt deshalb privaten Lebensaufwand dar. Ohnehin zu den Privataufwendungen ist die Sparprämie von CHF 4'000 zu rechnen.

18.3 Steuerliche Behandlung von Leistungen aus Geschäftsversicherungen (SSK-Empfehlungen)

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Vorsorge» der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur steuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen, die von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden abgeschlossen werden, sind vom Vorstand der SSK genehmigt und im Interesse einer gesamtschweizerisch einheitlichen Behandlung derselben Sachverhalte bei gleichen gesetzlichen Grundlagen auch im Kanton Schwyz umzusetzen. Die tabellarische Zusammenstellung ist im Loseblattwerk "Vorsorge und Steuern", Register 7/4, welches von der SSK herausgegeben wird, publiziert. Dieses Werk wird laufend durch Nachträge aktualisiert und ist beim Cosmos-Verlag (Muri-Bern) erhältlich.

19. Gültigkeit und Publikation

Dieses Merkblatt gilt ab sofort für alle offenen Veranlagungen, unter Vorbehalt folgender Ausnahmen:

- Die Steuerfreiheit gilt nur für Überbrückungsleistungen, die nach dem 1. Juli 2021 ausgerichtet wurden.
- Die Besteuerung von Leistungen aus Leibrentenversicherungen und Verpfändungsverträgen gemäss Ziffern 1 und 12 findet erst ab Steuerperiode 2025 Anwendung.

Das Merkblatt ersetzt das gleichlautende Merkblatt vom 25. Juni 2014 und wird im Internet publiziert.

Schwyz, 16. Dezember 2025